

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
Abteilung Technischer Umweltschutz
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 634 - 58551/2018
Meine Nachricht vom: /

Uwe Meyer
Uwe.Meyer@melund.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7166
Telefax: +49-431-988-6-157166

17. Dezember 2018

LAGA-Arbeitspapier „Grundsätze zur Entlassung von Deponien aus der Nachsorge“; Einführung in den Vollzug

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LAGA hat unter Beteiligung der LAWA und der LABO ein Arbeitspapier „Grundsätze zur Entlassung von Deponien aus der Nachsorge“ erarbeitet und am 19.09.2018 einstimmig verabschiedet.

Ich bitte, dieses Arbeitspapier bei künftigen Entscheidungen zur Entlassung von Deponien aus der Nachsorge als eine Grundlage zu verwenden. Des Weiteren bitte ich vor dem Hintergrund der nachstehend benannten noch nicht abschließend geklärten Fragen darum, mich vor entsprechenden Entscheidungen zu beteiligen.

In dem Arbeitspapier wird festgestellt, dass bei Deponien der Deponieklassen I, II und III bestimmte Pflege- und Kontrollmaßnahmen über einen unkalkulierbar langen Zeitraum erforderlich sein werden, insbesondere um die Oberflächenabdichtung zu schützen bzw. ihre Wirkung zu sichern. Aus dem gleichen Grund sind an den meisten Standorten auch die Nachnutzungsmöglichkeiten einzuschränken.

Es wäre gleichwohl unverhältnismäßig, Deponiebetreiber, die bei Errichtung, Ablagerungsbetrieb, Stilllegung und Nachsorge die geltenden Rechtsvorschriften eingehalten haben, aufgrund dieser Pflege- und Kontrollmaßnahmen nicht aus der Nachsorge zu entlassen.

In Schleswig-Holstein gibt es bislang kaum Erfahrungen mit den im Arbeitspapier genannten Instrumenten zur Sicherung dieser Pflege- und Kontrollmaßnahmen. Die Zuständigkeit zur Durchsetzung der Pflege- und Kontrollmaßnahmen ist im Einzelfall anhand der spezifischen Gegebenheiten festzulegen. Es empfiehlt sich, die notwendigen Maßnahmen un-

ter Einbindung des Deponiebetreibers, des Grundstückseigentümers sowie der örtlich zuständigen Behörden (insbesondere Gemeinde und Kreisbehörden) ggf. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

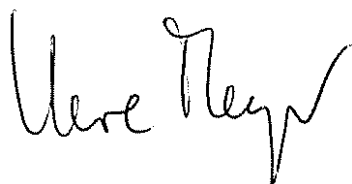
Es ist notwendig, die Standorte von Deponien langfristig zu dokumentieren. Auf welche Weise dies geschehen soll und ob die vorhandenen Rechtsgrundlagen dafür ausreichen, ist für Schleswig-Holstein noch abschließend zu klären.

Wie bei den Arbeiten am Arbeitspapier deutlich wurde, gibt es bereits während der Phasen der Planung und Errichtung, der Abfallablagerung und der Stilllegung von Deponien Möglichkeiten, auf die Länge der Nachsorgephase von Deponien positiv (wie auch negativ) einzuwirken. Beispiele hierfür sind die Dicke der Rekultivierungsschicht (Abschnitt 4.4), die Nutzung von synthetischen Werkstoffen mit begrenzter Langzeitbeständigkeit (Geokunststoffe) oder die Wahl der Böschungsneigung (Abschnitt 4.5).

Es wird daher angeregt, das Papier bereits deutlich vor Entscheidungen zur Entlassung aus der Nachsorge bspw. bei der Beratung von Deponiebetreibern zu nutzen. Das Arbeitspapier wird mit diesem Erlass als Informationsquelle auch auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellt werden.

Für Rückfragen zum Arbeitspapier stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrike Heyn'. The signature is written in a cursive style with a prominent loop at the end.